

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/191-Pr.2/88

Wien, 13. September 1988

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

2525 /AB  
1988 -09- 14  
zu 2570 J

Parlament  
W i e n

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 14. Juli 1988, Nr. 2570/J, betreffend außerbudgetäre Finanzierungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

**Zu 1.:**

Dem Jahresabschluß der ASFINAG ist zu entnehmen, daß die Gesellschaft im Jahr 1987 Fremdmittel in Höhe von rd. 7.823 Mio. S aufgenommen hat. Auf den Bundeshochbau und die in den einleitenden Ausführungen der Anfrage erwähnte erweiterte Sonderfinanzierung des Straßenbaues entfallen davon keine Mittel.

**Zu 2.:**

Die ASFINAG hat dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß sie im Jahr 1988 voraussichtlich Fremdmittel in Höhe von 9.930 Mio. S aufnehmen wird, wovon derzeit ein Betrag von 8.500 Mio. S für den Bereich Straßenbau und ein Betrag von 1.430 Mio. S für den Hochbau vorgesehen sind. Das Finanzierungserfordernis 1988 für das zusätzliche Straßenbauprogramm aufgrund des erweiterten Haftungsrahmens ist derzeit noch nicht bestimmt.

Für das Jahr 1989 ist nach derzeitiger Kenntnis der Erfordernisse eine Fremdmittelaufnahme durch die ASFINAG in Höhe von rd. 7.900 Mio. S vorgesehen. Auf den Bereich Straßenbau entfallen davon 5.400 Mio. S aufgrund des bisherigen Pro-

- 2 -

grammes und weitere 800 Mio. S aufgrund des in den einleitenden Ausführungen der Anfrage erwähnten erweiterten Haftungsrahmens. 1.700 Mio. S entfallen auf den Hochbau.

**Zu 3. und 4.:**

Aufgrund der durch Art. IX Abs. 1 Z 2 Bundesfinanzgesetz 1987 geschaffenen Rechtslage hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Jahr 1987 Kreditoperationen in Höhe von 2.250 Mio. S mit Bundeshaftung durchgeführt, deren Erlöse zur Gänze für Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz verwendet wurden.

Nach Art. IX Abs. 1 Z 2 Bundesfinanzgesetz 1988 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Finanzjahr 1988 namens des Bundes für vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds durchzuführende Kreditoperationen gemäß § 66 Bundeshaushaltsgesetz die Haftung als Bürge und Zahler in einem im Gesetz bestimmten Ausmaß zu übernehmen. Eine derartige Regelung soll auch im Bundesfinanzgesetz 1989 vorgesehen werden.

Im bisherigen Verlauf des Jahres 1988 hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds keine Kreditoperation mit Bundeshaftung durchgeführt.

Zufolge § 1 Abs. 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz wird der Fonds vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vertreten und verwaltet. In Anbetracht dessen ist es mir nicht möglich, die Frage nach der künftigen Gestion des Fonds in bezug auf Kreditoperation zu beantworten.

**Zu 5.:**

Grundsätzlich wird sich die Österreichische Bundesbahn bei der Finanzierung der "Neuen Bahn" der ASFINAG bedienen. Daneben ist aber vorgesehen, hinsichtlich des rollenden Materials, die Instrumente der EUROFIMA-Finanzierung und weiterer Miet- und Leasing-Varianten in verstärktem Umfang heranzuziehen.

Über das Kreditausmaß, das im Wege der ASFINAG für die Österreichischen Bundesbahnen bereitgestellt werden soll, liegt derzeit noch keine endgültige Entscheidung vor.

